



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. August 2000**

**Nummer 33**

Inhalt

Seite

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von  
öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes . . . . 514

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2000

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg über die Gewährung  
von Finanzhilfen zur Förderung von öffentlichen  
Maßnahmen der Abfallwirtschaft,  
der Altlastensanierung und des Bodenschutzes**

Vom 18. Juli 2000

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshauhaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Maßnahmen der Abfallwirtschaft
- 2.1.1 Planung und Durchführung der Sicherung, Ertüchtigung und des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen,
- 2.1.2 Planung und Errichtung von neuen Abfallentsorgungsanlagen bzw. von Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen,
- 2.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung in Einrichtungen, die kommunal betrieben werden,
- 2.1.4 konzeptionelle und begleitende Arbeiten für investive Maßnahmen der Abfallwirtschaft:
- Ermittlung von Abfallmengen und -zusammensetzung, Untersuchungen zu Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.
- 2.2 Maßnahmen der Altlastensanierung
- 2.2.1 Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und Erstellung von Sicherungs-/Sanierungskonzepten im Rahmen einer geplanten komplexen Sicherung/Sanierung,
- 2.2.2 Durchführung von Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß Nummer 2.2.1.
- 2.3 Maßnahmen des Bodenschutzes

- 2.3.1 Untersuchung und Bewertung von stofflichen und/oder strukturellen Bodenbelastungen in Verbindung mit einer geplanten Bodenschutzmaßnahme,
- 2.3.2 Maßnahmen des Bodenschutzes, wie beispielsweise Sicherstellung der Bodenfunktion, Erosionsbekämpfung, Hangbefestigungen, Aufhebung von Bodenversiegelungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände.
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) oder juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen sind ehemalige Treuhand-Unternehmen.
- 3.3 Natürliche Personen.

Personen nach 3.2 und 3.3 sind nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2 antragsberechtigt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn:
- von der Altlast eine Gefahr ausgeht für:
    - a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,
    - b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
    - c) die öffentliche Wasserwirtschaft,
    - d) die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Gewässer,
    - e) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung, mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung,
    - f) sonstige Nutzung, soweit Landesinteresse besteht,
  - es sich um Altlasten handelt, die im Eigentum des Antragstellers sind,
  - sie sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. eine glaubhaft nachgewiesene Kaufabsicht besteht und damit Investitionen verbunden sind. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt muss vorliegen,
  - diese nach der bestehenden Nutzung notwendig sind.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung sind nur förderfähig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung die Durchführung dieser Maßnahmen begründen. Mit der Sanierungsuntersuchung sind der Umfang, die Art der Sicherungs-/Sanierungsmaßnahme und die anfallenden Kosten zu ermitteln. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der Sicherungs-/Sanierungsplanung.

Nicht in die Landesförderung einbezogen werden:

- die Gefährdungsabschätzungen, die als Erstbewertung, orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung zur Feststellung, ob eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt, dienen,
- die Vorsorgemaßnahmen, die während bzw. nach Abschluss des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden müssen.

4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Erforderliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.

4.5 Eine Förderung von Vorhaben juristischer Personen des privaten Rechts sowie natürlicher Personen ist nur möglich, wenn das Ziel des Vorhabens nicht die Wirtschaftsförderung, sondern die Umweltmaßnahme ist.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 5.1 | Zuwendungsart:                            | Projektförderung                             |
| 5.2 | Finanzierungsart:                         | Anteilfinanzierung                           |
| 5.3 | Form der Zuwendung:                       | Zuschuss                                     |
| 5.4 | Höhe der Zuwendung:                       | bis maximal 50 %<br>der förderfähigen Kosten |
| 5.5 | Bagatellgrenze für die<br>Zuwendungshöhe: | 10.000 DM                                    |

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) gefördert werden.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit Bestätigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bzw. der unteren Bodenschutzbehörde beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabenbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- bzw. Bodenschutzbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
- Genehmigung der Baubehörde, soweit erforderlich.

Bei Altlasten:

- der vollständig ausgefüllte Erfassungsbogen des Informationssystems Altlasten (ISAL),
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Sinne einer fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

## Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

516

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 23. August 2000

Bei Anträgen juristischer Personen des privaten Rechts und natürlicher Personen:

- begründete Darlegung, dass das Vorhaben nicht dem Ziel der Wirtschaftsförderung dient.

Antragsformulare sind bei Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Landesumweltamt Brandenburg erhältlich.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind über das Landesumweltamt Brandenburg an das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, in den Fällen, wo die Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erfolgte, an diese zu richten. Die entsprechende Regelung erfolgt im Zuwendungsbescheid.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter

gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über das Landesumweltamt Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden, ist der Verwendungsnachweis gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu legen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere §§ 49 und 49 a.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0